

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau, geändert durch Satzung vom 23.05.2001

(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 7 vom 31.03.1999, S. 34, Änderungssatzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 13 vom 06.06.2001, S. 91)

Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Passau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Passau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz und die Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau vom 10.10.1991, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 23 vom 16.10.1991, außer Kraft.

Passau, den 22.03.1999
STADT PASSAU

Willi Schmöller
Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1 Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,40 DM	1,23 EUR
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	3,90 DM	1,99 EUR
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,00 DM	3,58 EUR
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	7,00 DM	3,58 EUR
b) eine Drehleiter DL 23-12	14,90 DM	7,62 EUR
c) einen Rüstwagen	10,80 DM	5,52 EUR
d) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper)	1,80 DM	0,92 EUR
e) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF (mit Rettungsspreizer)	4,50 DM	2,30 EUR
f) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	1,70 DM	0,87 EUR
g) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	6,60 DM	3,37 EUR
h) ein Mehrzweckboot MZB	6,60 DM	3,37 EUR

2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	47,80 DM	24,44 EUR
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	103,20 DM	52,77 EUR
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	137,00 DM	70,05 EUR
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	103,00 DM	52,66 EUR
b) eine Drehleiter DL 23-12	247,80 DM	126,70 EUR
c) einen Rüstwagen	144,80 DM	74,04 EUR
d) einen Lastkraftwagen	35,00 DM	17,90 EUR
e) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF (mit Rettungsspreizer)	51,70 DM	26,43 EUR
f) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	23,00 DM	11,76 EUR
g) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	617,70 DM	315,82 EUR
h) ein Mehrzweckboot MZB	124,60 DM	63,71 EUR

3 Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und für das demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8 oder Lenz-Pumpe	77,70 DM	39,73 EUR
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	43,60 DM	22,29 EUR
c) einen Generator 5 KVA	39,80 DM	20,35 EUR
d) eine Tauchpumpe TP 4	20,00 DM	10,23 EUR
e) einen Mehrzwecksauger	23,70 DM	12,12 EUR
f) ein Lüftungsgerät	28,20 DM	14,42 EUR
g) Ölschadenanhänger ÖSA	375,00 DM	191,73 EUR

4 Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1

Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden die Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst berechnet. Diese betragen (Stand 1998) bei Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten (Vergütungsgruppen VIII bis V b BAT) und Arbeitern (Lohngruppen 4 bis 9 BMTG)

je Stunde	44,50 DM	22,75 EUR
-----------	----------	-----------

4.2

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	30,00 DM	15,34 EUR
--	----------	-----------

Für Führungskräfte wird folgender Zuschlag zum o.a. Stundensatz berechnet:	5,00 DM	2,56 EUR
--	---------	----------

4.3

Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst werden 29,34 DM (15,00 Euro) pro Stunde und Feuerwehrdienstleistenden in Rechnung gestellt.

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.